Zeitschrift: Amtliches Schulblatt des Kantons Zürich

Herausgeber: Erziehungsdirektion des Kantons Zürich

Band: 4 (1889)

Heft: 3

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 18.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Abonnementspreis.

Für das ganze Jahr 1 Fr. 70 Cts. inkl. Bestellgebühr und Porto.

Das Amtliche Schulblatt erscheint je auf den 1. des Monats.

Einrückungsgebühr:

Die gedruckte Zeile 15 Cts.

Einsendungen und Gelder franco an den kantonalen Lehrmittelverlag.

SCHULMUSEUM

Amtliches Schulblatt

des Kantons Zürich.

IV. Jahrgang. **Nr. 3.** **1. März 1889.**

Inhalt: Der neue Gesetzesentwurf betreffend das Primarschulwesen im Kanton Waadt. — Programm für den IV. Instruktionskurs für Zeichnungslehrer am Technikum in Winterthur. — Kleinere Mitteilungen. — Inserate.

Der neue Gesetzesentwurf über das Primarschulwesen im Kanton Waadt.

Die Verhandlungen über den Entwurf eines Gesetzes betreffend das Primarschulwesen im Kanton Waadt sind zur Zeit so weit vorgeschritten, dass es auch im Kanton Zürich als wünschenswert erscheint, von den angestrebten Neuerungen der Miteidgenossen in der Westschweiz in weitern Kreisen Kenntnis zu nehmen.

Der Entwurf ist die Folge einer Bestimmung der neuen kantonalen Verfassung vom 7. Juli 1885, welche in § 97 vorschreibt:

Das Gesetz über das Primarschulwesen soll innerhalb 4 Jahren, vom Erlass der Verfassung an gerechnet, revidirt werden.

In der nachfolgenden Darstellung werden insbesondere einzelne Hauptpunkte Erwähnung finden, welche sich mit den bezüglichen Bestrebungen im Kanton Zürich entweder durch Übereinstimmung oder durch Abweichung näher berühren.

1. Schulen, Schuljahr, Schülermaximum.

In jeder Gemeinde muss eine Primarschule bestehen. Kleinere Gemeinden mit weniger als 20 schulpflichtigen Kindern können sich unter Vorbehalt der Genehmigung durch das Erziehungsdepartement zur Errichtung einer gemeinschaftlichen Schule vereinigen, wenn sie nicht weiter als 3 Kilometer von einander entfernt sind.

Das Schuljahr umfasst mindestens 42 Schulwochen.

Eine Schulabteilung unter einem Lehrer darf nicht mehr als 50 Kinder enthalten.[1])

Die Trennung einer Schule in verschiedene Abteilungen geschieht nach dem Alter. Nur als Ausnahme kann die Trennung nach dem Geschlecht vom Erziehungsdepartement zugelassen werden.

In jeder Gemeinde muss auch für den Unterricht in den weiblichen Handarbeiten Vorsorge getroffen werden.

Wenn die Väter von mindestens 20 Kindern von 5—7 Jahren es verlangen, muss in einer Gemeinde eine Kleinkinderschule errichtet werden. Die dürftigeren Gemeinden erhalten Staatsbeiträge an diese Einrichtungen.

2. Unterricht, Unentgeltlichkeit.

An jeder Schule wird ein den Grundsätzen des Christentums entsprechender Religionsunterricht erteilt, welcher fakultativ und von den obligatorischen Schulfächern losgetrennt zu organisiren ist. Diese Einrichtung soll diejenigen Schüler, welche ihn nicht besuchen im übrigen Schulunterricht nicht stören. Er wird unter Aufsicht des Pfarrers vom Lehrer erteilt. Falls ihn dieser ablehnt, ist auf seine Kosten anderweitige Vorsorge zu treffen.

Ausser den gewöhnlichen Schulfächern Sprache, Rechnen, Geographie, Geschichte, Schreiben, Zeichnen, Singen, Turnen

---

[1]) Der erläuternde Bericht sagt über diesen Punkt: Das dürfte eine glückliche Neuerung sein. Seit langer Zeit ist es konstatirt, dass die Zahl 60 zu gross ist, als dass der Lehrer seiner so schwierigen Aufgabe nach allen Richtungen genügen könnte, besonders wenn er Schüler mehrerer Altersstufen gemeinsam zu unterrichten hat. Mehrere teilweise sogar schwer belastete Gemeinden sind denn auch dem Gesetze zuvorgekommen, indem sie diese Maximalzahl einer Schulabteilung bereits angenommen haben.

sind auch Verfassungskunde und Handarbeit unter den obligatorischen Fächern aufgeführt. Die Mädchen können von der Verfassungskunde und dem Turnen dispensirt werden.

Die Lehrmittel und Schreibmaterialien werden den Schülern unentgeltlich verabreicht.

Der Staat unterstützt die ärmeren Gemeinden bei Errichtung von Berufsschulen.

3. Schullokalitäten.

Die Pläne und Kostenvoranschläge müssen dem Erziehungsdepartement zur Genehmigung unterbreitet werden.

Die Schulzimmer sollen hell und gesund sein und eine der Schülerzahl entsprechende Grösse haben. Sie dürfen nur Schulzwecken dienen. Im gleichen Gebäude ist kein Wirtschaftslokal zu dulden.

Die allgemeinen Lehrmittel werden von der Gemeinde angeschafft.

4. Aufsichtsorgane.

Das Erziehungsdepartement ist mit der Oberleitung der Schulen betraut und organisirt die kantonale Aufsicht über das Primarschulwesen.

Weitere Organe zum Zwecke der Ausübung der gesetzlichen und reglementarischen Vorschriften sind 1) der Statthalter, 2) die Schulkommission und 3) der Gemeinderat.

Die Schulkommissionen bestehen aus 3—7 Mitgliedern, welche vom Gemeinderat für 4 Jahre in oder ausser seiner Mitte gewählt werden, jedoch können nicht mehr als die Hälfte der Mitglieder gleichzeitig dem Gemeindrat angehören.

Lehrer sind in die Schulkommission nicht wählbar.

Die Schulkommissionen beaufsichtigen die Schulen und wachen darüber, dass Lehrer und Schüler ihre Pflichten erfüllen.

Dem Gemeindrat fällt die Aufsicht über die Schulen der Gemeinden im allgemeinen zu. Alle Fragen, die sich auf Schultrennung, Bauangelegenheiten, Ausgaben überhaupt, Abberufung von Lehrern etc. beziehen, müssen vor diese Behörde gebracht werden.

5. Lehrerpersonal.

Es werden auf Grundlage alljährlich angeordneter Prüfungen folgende Lehrpatente erteilt:

1. Definitives Wahlfähigkeitszeugnis.
2. Provisorisches Wahlfähigkeitszeugnis.
3. Arbeitslehrerinnen-Wahlfähigkeitszeugnis.
4. Kleinkinderlehrerinnen-Wahlfähigkeitszeugnis.

Die provisorischen Patente haben nur dreijährige Gültigkeit. Die vakanten Stellen werden von dem Erziehungsdepartement ausgeschrieben. Nach Ablauf der Frist wird das Verzeichnis der wahlfähigen Aspiranten der Schulkommission übermittelt. Die Schulkommission und der Gemeinderat beschliessen in gemeinschaftlicher Sitzung über die Berufung eines der Bewerber oder die Anordnung einer Probelektion. Dieses Kollegium bildet zugleich die Wahlbehörde.

Wenn sich kein Lehrer mit definitivem Patent anmeldet, wird die Stelle durch das Erziehungsdepartement in provisorischer Weise besetzt.

Ein Lehrer darf seine Stelle erst wechseln, wenn er die einmal übernommene Schule mindestens 3 Jahre geführt hat. Auf Beginn des Winterhalbjahrs finden keine definitiven Besetzungen statt.

Der Regierungsrat kann einen Lehrer in seinem Amte einstellen oder ihn entsetzen aus Gründen der Unsittlichkeit, der Unfähigkeit oder des Ungehorsams, jedoch nur auf die Beschwerdeführung oder nach Anhörung des Gemeinderats und der Schulkommission.

Wenn ein Lehrer ohne eigenes Verschulden seine Funktionen nicht mehr erfüllen kann, erhält er einen Ruhegehalt oder eine Entschädigung.

Nach 30 Dienstjahren kann ein Lehrer oder eine Lehrerin auf das motivirte Verlangen des Gemeindrats und der Schulkommission in den Ruhestand versetzt werden. Ein besonderes Gesetz ordnet die Ruhegehalte.

Die jährliche Lehrerbesoldung wird folgendermassen normirt:

1. Für Lehrer mit definitivem Wahlfähigkeitszeugnis 1400 Fr.
2. „ „ „ provisorischem „ „ „ 900 Fr.
3. Für Lehrerinnen mit definitivem Wahlfähigkeitszeugnis 900 Fr.

4. Für Lehrerinnen mit provisorischem Wahlfähigkeitszeugnis 500 Fr.

Die Minimalbesoldung der Arbeitslehrerinnen beträgt 200 Franken, diejenige der Kleinkinderlehrerinnen 300 Fr. per Jahr.

Die Besoldungen sind monatlich auszuzahlen.

Die Lehrerbesoldungen fallen zu Lasten der Gemeinden, die ärmeren Gemeinden erhalten Staatsbeiträge.

Der Staat gewährt den Lehrern Alterszulagen auf folgender Grundlage:

	Lehrer	Lehrerinnen
5—9 Dienstjahre	50 Fr.	35 Fr.
10—14 „	100 Fr.	70 Fr.
15—19 „	150 Fr.	100 Fr.
20 und mehr Dienstjahre	200 Fr.	150 Fr.

Die Gemeinde liefert überdies den Lehrern und Lehrerinnen eine entsprechende Wohnung nebst Heizung, Garten, Gemüseland und das für Heizung des Schulzimmers nötige Holz oder eine vom Erziehungsdepartement gutgeheissene Barentschädigung.

6. Schulbesuch und Disziplin.

Jedes Kind ist zum Schulbesuch verpflichtet vom Anfang desjenigen Schuljahres (15. April), in welchem dasselbe das 7. Altersjahr zurücklegt, bis zum Schluss des Schuljahres (15. April), in welchem es das 15. Altersjahr absolvirt.

Der Eintritt kann auch schon nach erfülltem 6. Jahre stattfinden, wenn die Eltern es wünschen und die Schulkommission es zulässt.

Nach erfüllten 6 Schuljahren können die Schüler vom Nachmittagsunterricht im Sommer dispensirt werden, wenn der Stand ihrer Kenntnisse und ihre Verhältnisse es rechtfertigen.

Betreffend die Bergschulen können besondere Massregeln getroffen werden.

Es findet jedes Frühjahr ein Examen und im Anschlusse daran die Promotion statt, welche durch die Schulkommission auf Antrag der Lehrer erfolgt.

Alle Kinder des schulpflichtigen Alters haben diesem Examen beizuwohnen. Diejenigen Schulkinder, welche sich nicht bei dieser öffentlichen Prüfung einfinden, haben ein besonderes Examen zu bestehen. Auch im Laufe des Jahres kann die Schulkommission die Kinder der Privatschulen zu besonderer Prüfung einberufen. Unentschuldigtes Nichterscheinen wird mit einer Busse von 5—10 Fr. bestraft.

Die Schulkommissionen können Schulfestlichkeiten, Ausflüge und Preisverteilungen anordnen.

Jede Woche hat der Lehrer die Liste der Absenzen dem Präsidenten der Schulkommission mitzuteilen. Der Präsident setzt die Eltern derjenigen Kinder, welche unentschuldigte Absenzen aufweisen, unverzüglich schriftlich davon in Kenntnis, dass sie im Rückfall dem Statthalter verzeigt werden.

Das Statthalteramt legt beim ersten Rückfall den Eltern eine Busse von 20 Cts. per Absenz (Schulhalbtag), beim zweiten Rückfall eine solche von 50 Cts. per Schulhalbtag auf.

Hat das Kind ohne Wissen der Eltern die Schule versäumt, kann die Busse durch demselben auferlegten Arrest ersetzt werden, jedoch nur ausnahmsweise und nicht mehr als zwei Mal im Schuljahr.

Falsche Entschuldigungen werden mit einer Busse von 5—20 Fr. geahndet.

Der Statthalter hat allmonatlich dem Erziehungsdepartement Bericht zu erstatten über die im Absenzenwesen nötigen Verfügungen und deren Ausführung.

Als Disziplinarmittel gelten:

1. Lehrer: Ermahnung, Strafe, Arrest bis 4 Stunden mit auferlegter Arbeit, Ausschluss vom Unterricht für einen Schulhalbtag.
2. Schulkommission: a) gegen Schüler: Ermahnung, Arrest bis 10 Stunden, Ausschluss bis auf eine Woche.
   b) gegen Eltern: Busse von 3 Fr., wenn der Wohnungswechsel bezw. Übertritt in eine andere Schule nicht angezeigt wird.
3. Statthalter: a) gegen Schüler: Arrest bis auf 3 Sonntage mit auferlegter Arbeit.

b) gegen Eltern: Zitation nebst Ermahnung, Busse.

4. Erziehungsdepartement: Zeitweise Ausschliessung über eine Woche, dauernde Wegweisung.

7. Ergänzungskurse.

In allen Gemeinden, wo eine Primarschule besteht, welche von einem Lehrer geführt wird, sind alljährlich vom 1. Dez. bis 1. März Instruktionskurse von wöchentlich 3 Stunden zu halten. Dieselben finden in 2 Malen statt und sind unentgeltlich.

Die Knaben von 15—19 Jahren schweizerischer Nationalität sind verpflichtet, an diesen Kursen teilzunehmen, sofern sie nicht andere vom Erziehungsdepartement als genügend bezeichnete Schulanstalten besuchen oder durch Krankheit am Besuche gehindert sind.

Wo keine von einem Lehrer geführte Primarschule besteht, haben die betreffenden Knaben die Kurse einer benachbarten Gemeinde zu besuchen.

Kleinere Gemeinden können gemeinschaftliche Kurse einrichten.

Die betreffenden Knaben stehen unter militärischer Disziplin. Unentschuldigte Schulversäumnisse werden durch Arreste bestraft, welche am Sonntag oder an einem Wochentage im Schulhaus oder im Militärarrestlokal des Bezirkes abzusitzen sind und vom Sektionschef verhängt werden. Hiebei ist vorausgesetzt, dass den Arrestanten Arbeit zugewiesen werde.

Die Aufsicht über diese Kurse, sowie die Inspektion wird unter der Oberaufsicht des Erziehungsdepartements und des Militärdepartements durch die Schulkommission, die Sektionschefs und die ihnen beigegebenen Offiziere ausgeübt.

Dieser Gesetzesentwurf hat zur Zeit vor dem Grossen Rat des Kantons Waadt die erste und die zweite Lesung passirt und wird nach Annahme im Schosse dieser Behörde in Kraft erklärt, wenn nicht 6000 Stimmberechtigte das Referendum darüber verlangen.

Instruktionskurse

für

Zeichnungslehrer an gewerblichen Fortbildungschulen in der Schweiz

am Technikum des Kantons Zürich in Winterthur.

(Mit Bundessubvention veranstaltet.)

A. Zweck und Organisation.

Zum Zwecke einer bessern praktischen und methodischen Ausbildung der an den gewerblichen Fortbildungsschulen der Schweiz wirkenden Lehrer werden soweit nötig alljährlich wiederkehrende Fortbildungskurse eingerichtet.

Dieselben finden jeweilen während des Sommersemesters statt, und es wird in regelmässiger Abwechslung in dem einen Jahr ein Kurs im gewerblichen Freihandzeichnen, Modelliren und den nötigen Hülfsfächern, in dem andern dagegen ein Kurs im bautechnischen und mechanisch-technischen Zeichnen veranstaltet.

Die beiden Instruktionskurse sind von einander unabhängig, und es steht den Teilnehmern frei, entweder beide Kurse oder nur denjenigen durchzumachen, der ihrer speziellen Berufsrichtung entspricht.

B. Programm.

1. Dauer der Kurse. Der Unterricht beginnt am dritten Montag des April und dauert 17 Wochen mit 40 wöchentlichen Unterrichtsstunden.

2. Aufnahme. Die Zahl der Teilnehmer wird auf höchstens zwanzig festgesetzt. Die Aufnahme erfolgt unter nachstehenden Bedingungen:

a) zurückgelegtes 18. Altersjahr;

b) Ausweis über den Besuch einer Mittelschule (Seminar, Technikum, Industrieschule, Gymnasium);

c) Ausweis über die nötige Fertigkeit im Freihand- und Linearzeichnen.

Ausnahmsweise können kunstgewerblich oder technisch geschulte Männer, auch wenn ihre allgemeine Bildung den unter lit. b angeführten Forderungen nicht entsprechen sollte, als Teilnehmer aufgenommen werden.

Die schriftlichen Anmeldungen nebst Altersausweis, Zeugnissen und Zeichnungen sind bis spätestens Ende März der Direktion des Technikums in Winterthur einzureichen.

Die Aufsichtskommission des Technikums entscheidet über die Aufnahme auf Grundlage der eingereichten Zeugnisse und Zeichnungen unter möglichster Berücksichtigung der verschiedenen Landesgegenden und derjenigen Kandidaten, welche bereits an gewerblichen Fortbildungsschulen tätig sind. Die Aufnahme erfolgt definitiv oder auf eine Probezeit von zwei Wochen, nach deren Ablauf bei ungenügenden Leistungen durch Beschluss der Aufsichtskommission Abweisung erfolgen kann.

3. Schulgeld. Es wird von den Teilnehmern kein Schulgeld bezogen.

4. Schulordnung. Die Kursteilnehmer haben sich der Schulordnung des Technikums zu unterziehen.

5. Aufsicht. Die Aufsicht über den Kurs steht der Aufsichtskommission des Technikums zu. Das Schweizerische Industrie- und Landwirtschaftsdepartement ist berechtigt, jederzeit selbst oder durch Delegirte Einsicht vom Fortgange des Kurses zu nehmen.

6. Fähigkeitsprüfung. Am Schlusse des Kurses finden Prüfungen statt. Auf Grundlage der Resultate werden von der zürcherischen Erziehungsbehörde Zeugnisse über die Befähigung zur Lehrtätigkeit an gewerblichen Fortbildungsschulen ausgestellt.

C. Lehrplan für den Kurs im bautechnischen und mechanisch-technischen Zeichnen.

Sommersemester 1889.

1. Projektionslehre. In der ersten Hälfte des Semesters 5, in der zweiten 3 Stunden wöchentlich. — Darstellung von geometrischen Körpern in Grund- und Aufriss, Seitenansicht und Schnitten mit Hülfe des Masstabes. Anwendung auf das bautechnische und mechanisch-technische Zeichnen.

Anmerkung. Diejenigen Teilnehmer, welche den Kurs im gewerblichen Zeichnen und Modelliren absolvirt haben, können von diesem Unterrichte, soweit er nicht die Anwendung auf das technische Zeichnen betrifft, dispensirt werden.

2. Bautechnisches Zeichnen. Wöchentlich 21 Stunden. Zeichnen der hauptsächlichsten Konstruktionen und architektonischen Formen der Hochbaugewerbe und einzelner Kleingewerbe (Möbelschreinerei und Wagnerei) und im Zusammenhang damit die nötigen Erklärungen über Baumaterialien, Konstruktionsprinzipien, die Bedeutung der Bauformen und deren vom Material abhängigen Stil.

3. Mechanisch-technisches Zeichnen. Wöchentlich 15 Stunden. Die Elemente der Konstruktionslehre in Verbindung mit der graphischen Darstellung der Konstruktionselemente. Skizziren und Zeichnen von Werkzeugen, Maschinenteilen und Apparaten nach Modellen.

Es werden den Kursteilnehmern die für den Unterricht in den betreffenden Disziplinen an gewerblichen Fortbildungsschulen geeigneten Lehrmittel (Vorlagen, Skizzenblätter, Modelle) vorgeführt und deren Verwendung mit ihnen besprochen.

Zur Weckung des Verständnisses für die einschlagenden Arbeitsprozesse und zur Veranschaulichung des Zusammenhangs zwischen Theorie und Praxis werden einige Bauten und mechanische Werkstätten besucht.

Zürich, den 31. Januar 1889.

Der Direktor des Erziehungswesens:

Dr. J. Stössel.

Der Sekretär:

C. Grob.

Kleinere Mitteilungen.

1. An die Bezirksschulpflegen und Schulkapitel.

Veränderungen im Lehrerpersonal.

An Primarschulen:

Hinschiede: a) Aktive Lehrer.

Bezirk	Schule	Lehrer	Geburtsjahr	Schuldienst	Todestag
Zürich	Zürich	Gsell, Jakob	1828	1847—89	8. Febr.
Horgen	Arn	Guggenbühl, Ad.	1844	1864—89	1. „
Horgen	Adlisweil	Pfenninger, Ul.	1854	1875—89	10. „
Winterth.	Winterthur	Hug, Arnold	1838	1857—89	6. „

b) Pensionirte Lehrer.

Zürich	Urdorf	Huber, Heinr.	1832	1850—85	3. Nov. a. p.

Rücktritte:

Bezirk	Schule	Lehrer	Geburtsjahr	Schuldienst	Rücktritt
Bülach	Wallisellen	Müller, Th.	1856	1879—89	Schluss d. Schulj. 1888/89

Wahlgenehmigungen:

Bezirk	Schule	Name des Gewählten	bisherige Eigenschaft	Dat. d. Wahl	Amtsant.
Affoltern	Rossau	Gut, Salomon	Verweser daselbst	25. Nov. 1888	1. Feb.
Andelfingen	Benken	Schönenberger, Alb.	„ „	27. Jan.	1. Feb.
Dielsdorf	Riedt	Suter, Marie	„ „	1. Feb.	1. März
Pfäffikon	Lindau	Fischer, Alb.	„ „	10. „ 1889	1. Mai

Verweser:

Bezirk	Schule	Name	Heimatsort	Amtsantritt
Zürich	Zürich	Mahler, Bertha	Enge	9. Februar
Horgen	Adlisweil	Hofmann, Heinr.	Schottikon	21. Februar

Vikare:

Bezirk	Schule	Lehrer	Ursache	Beginn	Vikar
Zürich	Albisrieden	Wiesendanger, K.	Krankheit	25. Feb.	Hürlimann, Konr. v. Bäretsweil.
„	Aussersihl	Steiger, Georg	„	7. „	Stadelmann, Herm. v. Zürich an Stelle v. Frl. Hiltbrunner.
„	Unterstrass	Hotze, Heinr.	„	14. „	Hafner, Emil v. Oberstrass.
Horgen	Adlisweil	Pfenninger Ulr.	„	23. Jan.	a. Lehrer Berger in Aussersihl.
Hinweil	Fägschweil	Debrunner, Jul.	„	25. Feb.	Meyer, Ernst v. Schleitheim.
Pfäffikon	Hermatsweil	Hess, Blanka	„	22. Jan.	Neukom, Jak. v. Rafz.
Winterth.	Winterthur	Hug, Arnold	„	21. Jan. b. 5. Feb.	a. Sek.-Lehrer Schoch, Räterschen
				6. „	a. Lehrer Zehnder in Gundetsweil.

Aufhebung von Vikariaten:

Bezirk	Schule	Lehrer	Schluss	Vikar
Zürich	Aussersihl	Müller, J. H.	16. Febr.	Zollinger, Oskar v. Riedikon.
„	Zürich	Gsell, Jakob	8. „	Mahler, Bertha v. Enge.
Horgen	Adlisweil	Pfenninger, U.	20. „	a. Lehrer Berger in Aussersihl.

An Sekundarschulen:

Vikare:

Bezirk	Schule	Lehrer	Ursache	Beginn	Vikar
Hinweil	Rüti	Rüegg, Karl	Krankheit	7. Feb.	Bänninger, A. v. Horgen

2. An die Bezirksschulpflegen.

Errichtung neuer Lehrstellen.

Bezirk	Schule	Zahl	Zeitpunkt
Zürich	Primarschule Aussersihl	4 (38.—41.)	Beginn d. Schulj. 89/90

Genehmigung neuer Fortbildungsschulen:

Bezirk	Gemeinde	Schülerinnen	wöch. Stundenz.	Fächer
Meilen	Stäfa	30—40	4	Haushaltungskunde, Zuschneiden, Anfertigen u. Flicken v. Kleidern.

Bewilligung anderweitiger Betätigung von Lehrern:

Bezirk	Lehrer	Wohnort	Anderweitige Betätigung
Zürich	Winkler, Joh.	Urdorf	Gemeinderatsschreiber.

3. An die Behörden der höhern Unterrichtsanstalten.

Hochschule:

Wahl von Dr. Philipp Stöhr, ausserordentlicher Professor an der Universität Würzburg, als ordentlicher Professor für Anatomie und Direktor des anatomischen Institutes an der medizinischen Fakultät auf eine Amtsdauer von 6 Jahren vom 1. April l. J. an gerechnet.

Wahl von Dr. Julius Wolf, bisher ausserordentlicher Professor für Nationalökonomie an der staatswissenschaftlichen Fakultät als ordentlicher Professor auf eine Amtsdauer von 6 Jahren.

Wahl von Prof. Emil Spillmann als Mitglied der Maturitätsprüfungskommission für die laufende Amtsdauer an Stelle des zurückgetretenen Herrn Prof. Dr. J. Frey.

Urlaub für Pfarrer G. Schulthess, Privatdozent an der theologischen Fakultät, für das Sommersemester 1889.

Erteilung der Venia legendi an der II. Sektion der philosophischen Fakultät für Physik an Dr. H. v. Wyss, Zürich und an der I. Sektion der philosophischen Fakultät für prähistorische Archäologie an Sek.-Lehrer J. H. Heierli, Hottingen.

Rücktritt von Dr. Karl Fiedler von Zürich als Assistent der mikroskopischen Anatomie auf Schluss des Wintersemesters 1888/89.

Kantonsschule: Gymnasium: Hinschied von Prof. Dr. Hug von Zürich, geb. 1830, an der gegenwärtigen Stelle seit 1871, starb am 1. Januar.

Rücktritt von Rud. Snell von Bern, Zeichnungsleher, geb. 1823, an der gegenwärtigen Stelle seit 1860, auf 31. März.

Industrieschule: Hinschied von Prof. Julius Hemmig von Wetzikon, geb. 1842, an der gegenwärtigen Stelle seit 1865, starb am 6. Januar.

Wahl von H. Angst, brit. Konsul in Zürich, als Mitglied, der Aufsichtskommission an Stelle des zurückgetretenen v. Muralt-Wegmann.

Tierarzneischule: Wahl von R. Huber, Bezirksratsschreiber in Andelfingen als Mitglied der Aufsichtskommission an Stelle des zurückgetretenen Tierarzt Frey in Weiningen.

Technikum: Erneuerungswahl von Hans Wolf, Lehrer der Naturwissenschaften, auf eine neue Amtsdauer von 6 Jahren vom 1. Mai l. J. an gerechnet.

Berichtigung zu Nr. 2, pag. 16. Die wöchentl. Stundenzahl der Fortbildungsschule für Mädchen in Winterthur beträgt **19** (statt $8^1/_2$).

Inserate.

Maturitätsprüfung in Zürich.

Wer sich der nächsten ordentlichen Maturitätsprüfung zu unterziehen wünscht, hat seine Anmeldung bis spätestens

den 24. März an den Unterzeichneten franko und am besten durch rekommandirte Postsendung einzuschicken. Für diese Prüfung sind die Bestimmungen des Reglements vom 1. Sept. 1883 massgebend, dasselbe kann von der Kanzlei der Erziehungsdirektion unentgeltlich bezogen werden. Die in § 9 dieses Reglements angeführten Ausweisschriften sind vollständig der Anmeldung beizulegen, nur die Bescheinigung der Kanzlei betreffend Entrichtung der Gebühren können auswärts wohnende Bewerber noch zur Maturitätsprüfung mitbringen. Alle erforderlichen Angaben sind schon in der schriftlichen Anmeldung, nicht erst bei der Prüfung zu machen, insbesondere: a) ob der Aspirant im Griechischen geprüft zu werden wünscht, und wenn nicht, ob im Englischen oder Italienischen; b) in welcher Fakultät er sich immatrikuliren zu lassen gedenkt; c) ob er von einer der in § 15 bezeichneten Ermässigungen Gebrauch machen will. Auch diejenigen, welche die Prüfung nicht zum ersten Mal machen, haben sämtliche vorgeschriebenen Ausweisschriften einzusenden, auf frühere Eingaben kann nicht Rücksicht genommen werden.

Die Maturitätsprüfung findet in der zweiten Woche April statt, der genaue Termin wird den Aspiranten später besonders mitgeteilt werden.

Die Zulassungsprüfung findet nach Ostern statt, die Meldungen zu derselben sind bis spätestens 21. April bei dem Unterzeichneten einzureichen.

Hottingen bei Zürich, 1. März 1889.

Prof. Dr. Hugo Blümner, Klosbach 65.

Ausschreibung von Stipendien und Freiplätzen.

Nach § 248 des Unterrichtsgesetzes werden für Kantonsangehöige, welche die zürcherische Hochschule, das schweizerische Polytechnikum, die Kantonsschule, die Tierarzneischule, die höheren Stadtschulen in Zürich und Winterthur besuchen, Stipendien und Freiplätze (letztere indes nur für kantonale Schulen) für das Schuljahr 1889/90 zur Bewerbung ausgeschrieben.

Hiebei hat es die Meinung, dass sich auch die bisherigen Stipendiaten neuerdings anzumelden haben.

Ausnahmsweise kann auch eine Quote von 600 Fr. für im Kanton niedergelassene Schweizerbürger, welche hiesige Lehranstalten besuchen, verwendet werden.

Bewerber haben sich durch Zeugnisse über ihre Würdigkeit, Befähigung und Dürftigkeit auszuweisen und in der Anmeldung auch den Betrag allfälliger, von anderer Seite zugesicherter Unterstützungen anzugeben.

Gleichzeitig werden 4 der Erziehungsdirektion für Lehrer und Studirende zur Verfügung stehende Freiplätze an der Musikschule (Abteilung der Dilettanten) für das Sommersemester 1889 zur Bewerbung ausgeschrieben.

Die schriftlichen Anmeldungen haben bis spätestens den 13. April l. J. bei der Erziehungsdirektion zu geschehen.

Zürich, 29. Februar 1889. Die Erziehungsdirektion.

Ausschreibung einer Lehrstelle.

In Folge Erweiterung der chemischen Abteilung am Technikum des Kantons Zürich in Winterthur ist auf 15. April l. J. eine Hülfslehrerstelle für Chemie und verwandte Fächer nebst Betätigung im Laboratorium neu zu besetzen.

Die Jahresbesoldung bei einer Verpflichtung von 30 wöchentlichen Stunden im Sommer und 6—9 im Winter wird auf 3000 Fr. angesetzt.

Es kann im Winter eventuell auch Unterricht in andern Fächern zugewiesen werden. Bewerber haben ihre schriftlichen Anmeldungen mit Ausweisen über Studiengang und bisherige Lehrtätigkeit bis spätestens den 15. März der Erziehungsdirektion, Herrn Regierungsrath Stössel, einzureichen.

Zürich, den 25. Februar 1889.

Für die Erziehungsdirektion:
Der Sekretär: C. Grob.

Technikum des Kantons Zürich in Winterthur.

Fachschule für Bautechniker, Maschinentechniker, Elektrotechniker, Chemiker, Geometer, für Kunstgewerbe und Handel.

Der Sommerkurs beginnt am 16. April. Es können Schüler in die I. und III. Klassen aller Abteilungen aufgenommen werden. Für den Eintritt in die I. Klasse sind erforderlich: das zurückgelegte 15. Altersjahr und der Besitz derjenigen Kenntnisse, welche durch einen dreijährigen Besuch der Sekundarschule erworben werden können. Über die Bedingungen zur Aufnahme in die 3. Klasse gibt das Programm Aufschluss.

Anmeldungen sind an die Direktion zu richten, welche zur Erteilung weiterer Auskunft gerne bereit ist.

Die Aufnahmsprüfung findet Montag, den 15. April von Morgens 8 Uhr an, statt.

Winterthur, den 15. Februar 1889.

Die Direktion des Technikums.

Kantonsschule Zürich.

Die Schlussprüfungen an der Kantonsschule in Zürich werden auf die Tage vom 27.—30. März angesetzt.

Die Aufnahmsprüfungen für untere Klassen finden am 8. und 9. März, diejenigen für obere Klassen am 1. und 2. April statt.

Zürich, den 28. Februar 1889.

Die Erziehungskanzlei.

Fähigkeitsprüfungen für Primarlehrer.

Die ordentlichen Fähigkeitsprüfungen für zürcherische Primarlehrer finden zu nachbezeichneter Zeit im Seminar in Küsnacht statt.

1. Konkursprüfung der vierten Seminarklassen:
   a) Schriftliche Prüfung vom 3.—4. April.
   b) Mündliche Prüfung vom 9.—10[1]) April.
2. Vorprüfung der dritten Seminarklassen vom 12.—13.[1]).

Die schriftlichen Anmeldungen, unter Beilegung der reglementarisch vorgeschriebenen Ausweise sind bis spätestens den 16. März der Erziehungsdirektion einzureichen.

Zürich, 31. Januar 1889.

Die Erziehungsdirektion.

Zur gefl. Beachtung f. d. Schulpflegen.

Diejenigen Primar- und Sekundarschulpflegen, an deren Schulen seit der bezüglichen Erhebung im Oktober 1886 die Unentgeltlichkeit der Lehrmittel oder der Schreibmaterialien oder der Lehrmittel und der Schreibmaterialien durch neueren Gemeindebeschluss eingeführt worden ist, werden ersucht, hievon der unterzeichneten Stelle, soweit dies nicht bereits geschehen ist, Mitteilung zu machen, damit das vorhandene Verzeichnis vervollständigt und berichtigt werden kann.

Zürich, den 28. Februar 1889.

Die Erziehungskanzlei.

---

[1]) Wegen des auf 8. April verlegten Sechseläutens müssen diese Prüfungen um einen Tag verschoben werden.